

# Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2025

Weitere wichtige Grenzwerte für die Krankenversicherung 2025		Gültig ab 01.01.2025
<b>Allgemeine Grenzwerte</b>		
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV jährlich		66.150€
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV monatlich		5.512,50€
Jahresarbeitsentgeltgrenze KV und PPV jährlich		73.800,00€
Jahresarbeitsentgeltgrenze KV und PPV monatlich		6.150,00€
Bezugsgröße KV monatlich		3.745€
Geringfügig Beschäftigte <sup>1</sup> , geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten monatlich		556€
Einkommensgrenze für Familienversicherung generell monatlich		535€
Einkommensgrenze für Azubis (Grenze bis zu der der Arbeitgeber Beiträge alleine trägt) monatlich		325€
Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Bürgergeld monatlich (3.745 € x 0,2155)		807,04€
Tägliches Höchstkrankengeld – brutto – in der GKV (monatlich 3.858,75 €)		128,63€
Tägliches Höchstkrankengeld – netto – nach Abzug Sozialversicherungsbeiträge während Krankengeldbezug		
– über 23-jährige kinderlose Versicherte*: 13,0% Abzug		111,90€
– unter 23-jährige oder mit 1 Kind*: 12,4% Abzug		112,68€
* RentenV 9,3% + ArbeitslosenV 1,3% + PflegeV 1,8% = 12,4% (+ ggf. Pflege-Sonderbeitrag 0,6 = 13,0%)		
<b>Mutterschutz / Kindererziehung</b>		
Mutterschaftsgeld täglich		13€
Einmaliges Mutterschaftsgeld für PKV versicherte Mütter		210€
Elterngeld bei Nettoeinkommen bis 1.200€		67%
Elterngeld bei Nettoeinkommen über 1.200€ und bis unter 1.240€ reduziert sich um 0,1%-Punkte für je 2€, die über 1.200€ liegen		zwischen 65% und 67%
Elterngeld bei Nettoeinkommen ab 1.240€		65%
Bemessungsgrundlage: Nettodurchschnittsentgelt der letzten 12 Monate vor der Geburt		
Mindest-Elterngeld monatlich		300€
Höchst-Elterngeld monatlich		1.800€
Elterngeld, wenn zu versteuerndes Einkommen über 200.000€ liegt (ab 01.04.2025: 175.000€)		0€
Erhöhung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten (für das 2. und jedes weitere Kind) monatlich		jeweils 300€
Erhöhung des Elterngeldes, wenn weitere Kinder im Haushalt leben (berücksichtigt werden: zwei Kinder bis zum 3. Lebensjahr und drei und mehr Kinder bis zum 6. Lebensjahr – das 2. und jedes weitere Kind bei a.g. Mehrlingsgeburten sind jedoch nicht zu berücksichtigen)		10% (mind. 75€)
Bezugsdauer des Elterngeldes als Basiselterngeld Verlängerung der Bezugsdauer in bestimmten Fällen um 2 Monate auf maximal 14 Monate möglich (z.B. bei Partnerschaftsmonaten, also wenn Vater und Mutter jeweils das Elterngeld beanspruchen oder bei alleinerziehenden Müttern)		12 Monate
Bezugsdauer des Elterngeldes als Elterngeld Plus <sup>2</sup> Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus wählen; sie können aber auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Elterngeld Plus ist vereinfacht gesagt die Verdoppelung der Bezugsdauer, während gleichzeitig die Höhe des Elterngeldes halbiert wird; kommt infrage für Eltern, die in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten Partnerschaftsmonate Diese stellen vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate dar. Sie können nur von beiden Elternteilen bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von 25 bis 30 Wochenstunden innerhalb dieser vier Monate beantragt und müssen am Stück genommen werden. Damit kann die Bezugsdauer auf maximal 28 Monate verlängert werden.		24 Monate
<b>Steuern</b>		
Werbungskosten Arbeitnehmer-Pauschalbetrag jährlich		1.230€
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen jährlich steuerfrei bis		600€
Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich		600€
<b>Beihilfe (Beihilfavorschrift Bund)</b>		
Grenze bei Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten (im Jahr)		21.834€
Einkommensgrenze für Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern		seit 2012 entfallen

- 1 Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte: 30%; der Arbeitgeber trägt Beiträge alleine: GKV 13%, GRV 15% und Pauschalsteuer 2%; bei haushaltsnahen Beschäftigungen beträgt die Pauschalabgabe 12%: GKV 5%, GRV 5% und Pauschalsteuer 2%. Arbeitgeber trägt zusätzlich Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlageverfahren. Der Pauschalbeitrag zur GKV gilt nur für GKV-Versicherte (selbst versichert oder familienversichert) – nicht für PKV-Versicherte.
- 2 Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist und für Geburten ab dem 01.07.2015 gilt.